BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 53/13 B

L 6 SB 40/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 SB 165/08 (SG Trier)

……..,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……..,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und O t h m e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 22.5.2013 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von mindestens 80 (anstelle des anerkannten Wertes von 60) verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung.

2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist *(vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG)*.

3 Die Klägerin behauptet zwar eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache *(vgl § 160 Abs 2 Nr 1 SGG)*, legt jedoch die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit der von ihr angesprochenen Frage zur Bildung des Gesamt-GdB bei mehreren Einzel-GdB-Werten nicht hinreichend dar *(vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2)*. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab *(§ 160a Abs 4 S 2 SGG)*.

4 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter *(§ 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 S 3 SGG)*.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS